



Satzung des Sportverein Niederau 1891 e. V.

vom 15. August 1990
(zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 06.06.2019)

§ 1 Name, Sitz

Name des Vereins: SV Niederau 1891 e. V. Er hat seinen Sitz in Niederau. Die Farben des Vereins sind blau-gelb. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die körperliche Ertüchtigung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Politische, rassistische und religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über die Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Hauptausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen e. V. Und der Verbände, deren Sportarten er betreibt. Er unterwirft sich deren Satzungen und Ordnungen, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.



§ 6 Mitglieder, Erwerb und Ende Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Hauptausschusses. Voraussetzung ist hierfür ein schriftlicher Antrag, der bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben ist. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
- (3) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) durch Tod
- (5) Der Verein kann juristische Personen oder sonstige Vereinigungen als außerordentliche Mitglieder aufnehmen. Diese besitzen bei den Versammlungen des Vereins kein Stimmrecht. Über die Aufnahme und die Bedingungen der Vereinszugehörigkeit entscheidet der Vorstand.

§ 7 Austritt

- (1) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes aus dem Verein muss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das Mitglied bleibt zur Zahlung des Vereinsbeitrages bis zum Schluss des Kalenderjahres verpflichtet.
- (2) Mit dem Eingang der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Der Vereinsausschuss kann Abweichungen hiervon zulassen. Mitglieder, welche mit einem Amt betraut waren, haben vor ihrem Ausscheiden dem Vorstand Rechenschaft abzulegen, bei Beauftragten innerhalb der Abteilungen dem jeweiligen Abteilungsleiter.
- (3) Austrittserklärungen von Minderjährigen müssen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.

§ 8 Verweis, Ausschluss

- (1) Verstöße von Mitgliedern gegen die Interessen des Vereins können, wenn ein Ausschlussstatbestand nicht gegeben ist, vom Vorstand mit einem Verweis belegt werden. Der Beschluss über die Erteilung eines Verweises oder über den Ausschluss aus dem Verein ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Vor Erteilung eines Verweises bzw. vor einem Ausschluss aufgrund Abs. (2) a) bis (2) d) ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben.
- (2) Auf Antrag des Vorsitzenden kann ein Mitglied durch den Hauptausschuss vom Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) grober Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins



- c) vorsätzliche und grob fahrlässige Beschädigung von Vereinseinrichtungen und Schädigung des Vereinsvermögens
- d) Tätlichkeiten gegenüber Vereinsbeauftragten in Ausübung ihrer Funktion
- e) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung.

(3) Gegen die Erteilung eines Verweises durch den Vorstand und gegen den Ausschlussbeschluss des Hauptausschusses steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung das Recht zum Widerspruch an den Ehrenrat zu. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 9 Beiträge

(1) Alle Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31. März jeden Jahres in einer Summe fällig. Über Stundung und Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Die Abteilungen können Zusatzbeiträge (Abteilungsbeiträge) erheben. Der Vorstand ist zu informieren.

(2) Beiträge und Zusatzbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden im Abbuchungsverfahren über Einzugsermächtigung erhoben. Der Vorstand kann bei den Beiträgen in Ausnahmefällen Barzahlung zulassen, die Abteilungsleiter bei den Zusatzbeiträgen der Abteilungen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass neu eintretende Mitglieder mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr zu entrichten haben. Die Mitgliederversammlung kann ferner in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen. Für Aufnahmegebühr und Umlage gelten die Vorschriften über Nichtzahlung, Stundung und Erlass von Beiträgen entsprechend.

(4) Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Hauptausschusses
3. der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Jeweils bis Ende des II- Quartals des neuen Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form. Zur Fristwahrung der Einberufung der

SV NIEDERAU 1891 e.V. 1



Mitgliederversammlung ist die rechtzeitige Aufgabe zur Post maßgebend, wenn die Ladung an die letzte dem Verein vom Mitglied bekanntgegebene Postanschrift gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail oder per Telefax. Die Einladung muss die Tagesordnungspunkte enthalten.

(2) Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Erstattung des Geschäfts- und Finanzberichts durch den Vorsitzenden und den Hauptkassierer
- b) Bericht des Kassenprüfers
- c) Bericht der Abteilungsleiter
- d) Entlastung des Hauptausschusses und des Vorstandes
- e) Entlastung des Hauptkassierers
- f) Neuwahlen
- g) Anträge

(3) Die Ankündigung des Termins der Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen vorher erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht sein. Eine Begründung ist beizufügen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr in die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Die Mitgliederversammlung hat vor der Aufnahme auf die Tagesordnung eine Dringlichkeit festzustellen.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes sowie des Rechnungsbeschlusses
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfers
- c) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleiter
- d) Entlastung des Vorstandes und des Hauptausschusses
- e) Wahl des Vorsitzenden, des stellv. Vorsitzenden, der Mitglieder des Ehrenrates, sowie die Bestätigung der Abteilungsleiter und des Vereinsjugendsprechers
- f) Beschlussfassung über außerordentliche Vorhaben
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten

(5) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Die Mitgliederversammlung kann bei Befangenheit einen anderen Versammlungsleiter wählen. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die gefassten Beschlüsse sind dann wörtlich aufzuführen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme, sie ist nicht übertragbar. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird eine



Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren in einem Jahr den Vorsitzenden, den Schriftführer, zwei Beisitzer für den Hauptausschuss, im darauffolgenden Jahr den stellv. Vorsitzenden, den Hauptkassierer, zwei Beisitzer für den Hauptausschuss, einen Kassenprüfer. Gewählt werden können nur Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12 Weitere Mitgliederversammlungen

(1) Eine weitere Mitgliederversammlung (Außerordentliche Hauptversammlung) findet statt:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher Mitglieder über 16 Jahre schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

(2) Für ihre Einberufung und die Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Mitgliederversammlung.

§ 13 Hauptausschusses

(1) Der Hauptausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstände
- b) den Abteilungsleitern
- c) bis zu vier Beisitzern
- d) dem Vereinsjugendsprechers
- e) dem Schriftführer

(2) Der Hauptausschuss hat ausschließlich Aufgaben wahrzunehmen und über wichtige Vereinsangelegenheiten zu entscheiden, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen. Er soll den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen, ihm obliegt insbesondere auch die Förderung des gesamten Sportbetriebes und die Zustimmung und Zusammenarbeit der einzelnen Abteilungen. Er kann den Vorstand ermächtigen, in besonderen Fällen Entscheidungen zu treffen. Der Hauptausschuss kann weitere Personen zur fachlichen Beratung beziehen.

(3) Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Ausschussmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Hauptausschusses ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.



§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellv. Vorsitzenden
 - c) dem Hauptkassierers

Der Vorstand kann weitere Personen zur fachlichen Beratung beziehen.

(2) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist zuständig für alle nicht direkt der Mitgliederversammlung oder dem Hauptausschuss zugewiesenen Aufgaben. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Hauptkassierer. Sie vertreten den Verein – ausgenommen in den Fällen des Abs. (5) – jeweils allein.

(4) Im Innenverhältnis üben der stellv. Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Hauptkassierer nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des stellv. Vorsitzenden ihre Vertretungsbefugnis aus.

(5) In Grundstücksangelegenheiten und bei Darlehnsaufnahmen ist der Vorsitzende nur gemeinsam mit dem stellv. Vorsitzenden oder dem Hauptkassierer vertretungsberechtigt.

§ 15 Vereinsjugendausschuss

Er besteht aus dem Jugendlichen (Jugendsprecher) der Abteilungen. Diese wählen aus ihren Reihen den Vereinsjugendsprecher. Näheres regelt eine Jugendordnung, die vom Hauptausschuss beschlossen wird. Der Vereinsjugendsprecher ist Mitglied des Hauptausschusses. Der Vereinsjugendsprecher muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16 Ehrenrates

(1) Der Ehrenrat soll aus maximal fünf Personen bestehen, die für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder Hauptausschusses sein. Sie müssen mindestens zehn Jahre Mitglied des Vereins sein und das 40. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.

- (3) Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:
- a) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - b) Festlegung sonstiger Ehrungen und der zu ehrenden Personen oder Gruppen



c) endgültige Entscheidungen bei Ehrenverfahren, persönlichen Streitigkeiten, Verweis und Ausschlüsse

Die nach a) geehrten Mitglieder sind ab dem der Ehrung folgenden Geschäftsjahr beitragsfrei. Die Verleihung der Ehrung nach a) und b) ist Sache eines Beauftragten des Vorstandes bzw. Ehrenrates des Vereins.

§ 17 Abteilungen

(1) Die Durchführung des Sportbetriebes ist weitgehende Aufgabe der Abteilungen. Sie arbeiten fachlich in eigener Verantwortung. Veranstaltungen der Abteilungen, die über den üblichen Rahmen hinausgehen, bedürfen der vorhergehenden Genehmigung des Vorstandes.

(2) Sowohl unter den Abteilungen als auch zwischen den Abteilungen, dem Hauptausschuss und dem Vorstand ist eine enge Zusammenarbeit anzustreben.

(3) Die Kassenführungen der Abteilungen kann jederzeit vom Vorstand geprüft werden.

(4) Die Abteilungen wählen in ihren Mitgliederversammlungen (Abteilungsversammlungen) ihre Abteilungsleiter selbst. Zum Abteilungsleiter können nur Mitglieder gewählt werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Die Abteilungen sind berechtigt, für ihren Geschäftsbereich eigen Abteilungsordnungen zu beschließen. Vor Inkrafttreten sind diese vom Vorstand genehmigen zu lassen.

§ 18 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer abwechslungsweise auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Aufgabe, jährlich mindestens einmal die Kasse des Vereins auf eine ordnungsgemäße Führung hin zu überprüfen. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Kassenprüfern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist dem Vorstand zu übergeben. Der Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis zu berichten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, Einblick in alle Unterlagen zu verlangen, die sich auf finanzielle Vorgänge auswirken können. Der Vorstand ist berechtigt, die Prüfung der Vereinskasse zu einem bestimmten Zeitpunkt zu verlangen. Bei vorgefundenen Mängeln anlässlich einer Kassenprüfung ist der Vorstand umgehend zu unterrichten.

§ 19 Datenschutz im Verein

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.



(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

(3) Die weitere Ausgestaltung und die Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung im Verein regelt eine Datenschutzerklärung, die vom Hauptausschuss beschlossen wird.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der erschienen Mitglieder über 16 Jahre. Die Mitglieder sind schriftlich einzuladen. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlen der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechend gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

Niederau, den 06. Juni 2019

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Hauptkassierer